Postfach 1620 • D-21606 Buxtehude
Telefon 0151 743 705 07
E-Mail info@waldkindergarten-buxtehude.de
internet www.waldkindergarten-buxtehude.de

WALD KINDERGARTEN Buxtehude e.V.

Mitgliedsantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Waldkindergarten Buxtehude e.V. und erkenne die Vereinssatzung an, die ich im Anhang erhalten habe. Ich willige mit meiner Unterschrift ein, dass meine Angaben zum Zwecke von Mitgliedsanschreiben, Gruppeneinteilung und Beitragserhebung gespeichert werden.
Der Jahresbeitrag beträgt 25,00€ pro Kalenderjahr. Erfolgt der Eintritt in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres ist für das Eintrittsjahr nur 12,50€ zu zahlen.
Die Mitgliedsschaft ist schriftlich 6 Wochen vor Jahresende zu kündigen.

Name, Vorname	
Straße	PLZ / Ort
E-Mail	Telefon
Ort / Datum	Unterschrift

Die Zahlung der Beiträge kann nur über eine Einzugsermächtigung erfolgen. Die unten angegebene Kontoverbindung ist für den Vereinsbeitrag bzw. für Vereinsspenden gültig, jedoch nicht für Kindergartenbeiträge o.ä.

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Gläubiger-Identifikationsnummer DE75ZZZ00000396125
Mandatsreferenz WIRD SEPARAT PER E-MAIL MITGETEILT

SEPA-Lastschriftmandat
Ich ermächtige den Waldkindergarten-Buxtehude e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Waldkindergarten-Buxtehude e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name, Vorname (Kontoinhaber)	
Straße	PLZ / Ort
Kreditinstitut	BIC
IBAN	
Ort / Datum	Unterschrift

„Waldkindergarten Buxtehude e.V.“

Postfach 1620
D-21606 Buxtehude
Tel. 0151 743 705 07
e-mail: info@waldkindergarten-buxtehude.de
http://www.waldkindergarten-buxtehude.de

"Waldkindergarten Buxtehude e.V."

SATZUNG

PRÄAMBEL

Der Waldkindergarten Buxtehude e.V. ist entstanden aus einer Elterninitiative mit dem Ziel, Kindern im Alter von 3 Jahren bis zu ihrem Schuleintritt den Besuch eines Waldkindergartens zu ermöglichen.

§1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Waldkindergarten Buxtehude e.V.".
Er hat seinen Sitz in Buxtehude und erhält Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Buxtehude.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2
Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es, den Kindern die Möglichkeit zu geben, im sozialen Gefüge einer Gruppe ökologisches Bewusstsein zu entwickeln.
Aus diesem Grund betreibt er als Träger Kindergärten, in denen der individuellen Entwicklung der Kinder durch sozialpädagogische Betreuung und vorschulische Erziehung Rechnung getragen werden soll.
Außerdem hat der Waldkindergarten e.V. die Möglichkeit weitere Aktivitäten zu fördern, die dem Zweck des Vereins entsprechen.

§3
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Den Mitgliedern stehen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4
Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins ist jede natürliche oder juristische Person, welche die Ziele des Vereins unterstützt, dieser Satzung zustimmt und den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichtet.
Der Beitritt wird schriftlich erklärt. Die Anträge sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Elternrat hat Mitspracherecht.

Mit Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ist die Mitgliedschaft eines der Erziehungsberechtigten wünschenswert.

Die Mitgliedschaft kann auf den anderen Erziehungsberechtigten schriftlich übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung kann mit einer ¾-Mehrheit der erschienenen Mitglieder eine beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft aussprechen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Kündigung seitens des Mitgliedes zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres
- durch Ausschluss, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Hierüber entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Elternrat nach Anhörung des Betroffenen.
- bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.

§5
Organe

Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- der Elternrat.

§6
Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Das Stimmrecht kann durch eine schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied oder den zweiten Erziehungsberechtigten übertragen werden. Die Vollmacht ist nur dann wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich einzuberufen; weitere Versammlungen sind möglich.

Sie erfolgt auch, wenn das Erzieherkollegium, der Elternrat oder mindestens 20% der Mitglieder dies fordern.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben getroffen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§7
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss und Änderung einer Kindergartenordnung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
- Entscheidung über den Haushaltsplan
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

§8
Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart oder der Kassenwartin und mindestens zwei aber maximal vier Beisitzern/innen. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der/Die 1. und 2. Vorstandsvorsitzende vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Darüber hinaus können ihm Auslagen, die bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, pauschal oder nach Abrechnung vergütet werden. Bei einer Änderung der Beiträge muss die Mitgliederversammlung zustimmen.

Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.

§9
Beirat

Den Beirat bilden je ein Elternvertreter pro Kindergarten, ein Mitarbeiter des Erzieherkollegiums pro Kindergarten, ein Vorstandsmitglied und ein Mitglied des Rates der Stadt Buxtehude. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für:

1. Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit
2. Einrichtung neuer und Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote
3. Festlegung der Gruppengröße und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern
4. Öffnungs- und Betreuungszeiten.

§10
Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse der Vorstands- und der Beiratssitzungen sind zu protokollieren.

Sämtliche Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§11
Elternrat

Die Zusammensetzung und Funktion des Elternrates ergeben sich aus den Regelungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung.

§12
Erzieherkollegium

Dem Erzieherkollegium gehören alle im pädagogischen Bereich der Kindergärten tätigen Mitarbeiter/innen an.

Das Erzieherkollegium erarbeitet das pädagogische Konzept und setzt sich mit pädagogischen Erkenntnisse und Methoden auseinander. Die Mitglieder des Erzieherkollegiums sind zur pädagogischen Weiterbildung verpflichtet.

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Ortsgruppe Buxtehude, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Auflösung des Vereins müssen 3/4 aller Mitglieder zustimmen.

Stand Februar 2023